

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0015

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Uphues, Dorothee



Ahaus, 22.10.2025

Beratungsfolge

Finanzausschuss	27.11.2025	TOP Ö	4
Rat	16.12.2025	TOP Ö	7

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung - BKA 2024 und GBB 2026

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt die Betriebskostenabrechnung 2024 (Anlage 01) und die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 02) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022.

2. für den Rat:

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebskostenabrechnung 2024 (Anlage 01), billigt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2026 (Anlage 02) und beschließt folgende Satzung:

3. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 20/2022), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2024 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 18/2024) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,39 €.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,48 €, für eine teilversiegelte Fläche i. S. d. Abs. 4 jährlich 0,36 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,60 €.

Sachdarstellung

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühren sind daher Pflichtgebühren, sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühr. Es gilt das Kommunalabgabenrecht des Landes NRW (Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen/KAG NRW) mit dem dazugehörigen Ortsrecht der Stadt.

Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgebrachten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der

Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG ist eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals durch Berücksichtigung eines einheitlichen Nominalzinssatzes oder eines nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes möglich. Als Nominalzinssatz kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalkulationsjahr 2026 bei Anwendung der einheitlichen Verzinsung der Anteile des in der Einrichtung gebundenen Fremd- und Eigenkapitals lautet 2,760000 Prozent.

Die Stadt Ahaus hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde.

Die Stadt Ahaus berücksichtigt in den Gebührenkalkulationen seit dem Jahr 2012 die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Betriebskostenabrechnung 2024 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2024 sind für die öffentliche Abwasserwirtschaft umlagefähige Kosten in einer Höhe von 8.836.700,58 € entstanden. Die Summe der bereinigten Einnahmen (insbesondere Gebühren) beträgt 9.286.385,40 €. Im Ergebnis verzeichnet die kostenrechnende Einrichtung „öffentliche Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2024 insofern eine Kostenüberdeckung von insgesamt 449.684,82 €. Davon entfallen auf den Teilbereich Schmutzwasserbeseitigung 443.552,73 € und auf den Teilbereich Niederschlagswasserbeseitigung 6.132,11 €.

Der Teilbereich Niederschlagsentwässerung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer kosten-trächtiger geworden. Das liegt in erster Linie an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für die Niederschlagswasserbehandlungs- und Rückhalteinrichtungen. Des Weiteren haben sich die Kosten aus kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung auf nahezu 50/50 % verlagert.

Das gesamte Kostenverhältnis Schmutzwasserbeseitigung zu Niederschlagswasserbeseitigung beträgt rd. 58 % zu 42 %.

Im Vergleich zur Vorkalkulation 2024 weichen die Kosten in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung um rd. 713 T€ voneinander ab (- 7,5%). Die Abweichung entsteht insbesondere durch geringere kalkulatorische Abschreibungen i. H. v. rd. 735 T€, geringere Personalkosten i. H. v. rd. 227 T€ sowie Minderaufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten i. H. v. rd. 48 T€. Dagegen stehen Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens i. H. v. rd. 208 T€ und höhere Aufwendungen durch Schadensfälle i. H. v. rd. 44 T€.

Verglichen mit dem Vorjahr 2023 ergeben sich Minderaufwendungen für sonstige Dienstleistungen i. H. v. 53 T€ sowie für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten i. H. v. rd. 48 T€.

Mehraufwendungen entstanden im Vergleich zum Vorjahr 2023 bei den Aufwendungen für

Unterhaltung und Bewirtschaftung i.H.v. rd. 156 T€ und bei den kalkulatorischen Abschreibungen i.H.v. rd. 85 T€.

Die geringere kalkulatorische Abschreibung i. H. v. rd. 735 T€ (Veränderung zum Planansatz) ist durch den Ablauf von Abschreibungszeiträumen bei Anlagegütern (insbesondere Bauwerk Zentralkläwerk und Kanalsysteme in älteren Baugebieten) begründet. Die weitere Differenz ergibt sich aus dem Umstand, dass Investitionsmaßnahmen (Anlagen im Bau) nicht planmäßig fertiggestellt und abgerechnet wurden, die in der Kalkulation berücksichtigt worden waren und daher noch nicht zu Abschreibungen führten.

Bei den öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten ergab sich ein Minderertrag i.H.v. rd. 262 T€. Dieser ist im Wesentlichen auf eine geringere Schmutzwassermenge als bei der Planung angenommen zurückzuführen (rd. 93 Tm³). Die versiegelte, abflusswirksame Fläche als Flächenmaßstab für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr stieg dagegen im Vergleich zum Planansatz um rd. 50 Tm².

Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 878 T€. Dieser Anteil ist in der Summe der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten i. H. v. 9.087 T€ enthalten. Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (Einspeisevergütungen der Stadtwerke) wurde der Planansatz i. H. v. 200 T€ um rd. 38 T€ unterschritten. Für das Jahr 2024 konnten hier rd. 162 T€ Einspeisevergütungen berücksichtigt werden, die den Gebührenbedarf reduzieren und damit den Gebührenzahlern zu Gute kommen.

Aufgrund der unklaren Rechtslage im November 2022 wurde in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 und dementsprechend in der Betriebskostenabrechnung 2023 auf den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen verzichtet.

Seit Neufassung des § 6 KAG NRW im Dezember 2022 werden in den Gebührenbedarfsberechnungen wieder kalkulatorische Zinsen einkalkuliert. Der anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalkulationsjahr 2024 beträgt 3,026667 Prozent. Die kalkulatorischen Zinsen betragen für das Jahr 2024 rd. 1.014 T€ und damit rd. 24 T€ mehr, als in der Planung angenommen (990 T€).

Zu Beginn des Jahres 2024 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ einen positiven Bestand von 530.896,15 €. Die Kostenunterschreitung aus dem Jahr 2022 i. H. v. 324.482,27 € ist in der Gebührenkalkulation 2024 nicht ausgeglichen worden. Die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2024 schließt mit einer Kostenüberdeckung von 449.684,82 € ab.

Die Berücksichtigung der Kostenunterdeckung i. H. v. 324.482,27 € und der Kostenüberdeckung i.H.v. 449.684,82 € führt zu einem rechnerischen Wert der Rücklage von + 656.098,70 €. Zu bilanzieren sind nur die Kostenüberdeckungen; Kostenunterdeckungen sind im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Daher weist die Gebührenaussgleichsrücklage Abwasser zum 31.12.2024 einen Bestand i. H. v. 980.580,97 € aus. Die Kostenunterschreitung aus 2022 i. H. v. 324.482,27 € wurde bereits in der Gebührenbedarfsberechnung 2025 mit einkalkuliert. Die Kostenüberdeckung aus 2023 wurde anteilig mit einem Viertel in der Bedarfsberechnung 2025 sowie mit 37,5 % in der Bedarfsberechnung 2026 berücksichtigt und steht mit den verbleibenden 37,5 % für die Bedarfsberechnung 2027 zur Verrechnung zur Verfügung. Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2024 ist für die Gebührenbedarfsberechnungen 2027/28 vorgesehen.

Abwasserentsorgung													
Jahresabschluss 31.12.		2024											
			Verrechnung						Fortschreibung Folgejahre				
Abwasserentsorgung	Ausgleich Überdeckung bis	Überdeckung	Unterdeckung	nach Verrechnung VJ	2021	2022	2023	2024	GBB 2025	GBB 2026	GBB 2027	GBB 2028	Summe
Nachkalk. 2019	2023		x	- 186.934,31	-186.934,31								0,00
Nachkalk. 2020	2024		x	- 199.759,48		-199.759,48							0,00
Nachkalk. 2021	2025		x	- 227.323,27			-227.323,27						0,00
Nachkalk. 2022	2026		x	- 324.482,27					-324.482,27				0,00
Nachkalk. 2023	2027	x		530.896,15					132.724,04	199.086,06	199.086,06		530.896,15
Nachkalk. 2024	2028	x		449.684,82						0,00		449.684,82	449.684,82
Summe:					-186.934,31	-199.759,48	-227.323,27	0,00	-191.758,23	199.086,06			980.580,97

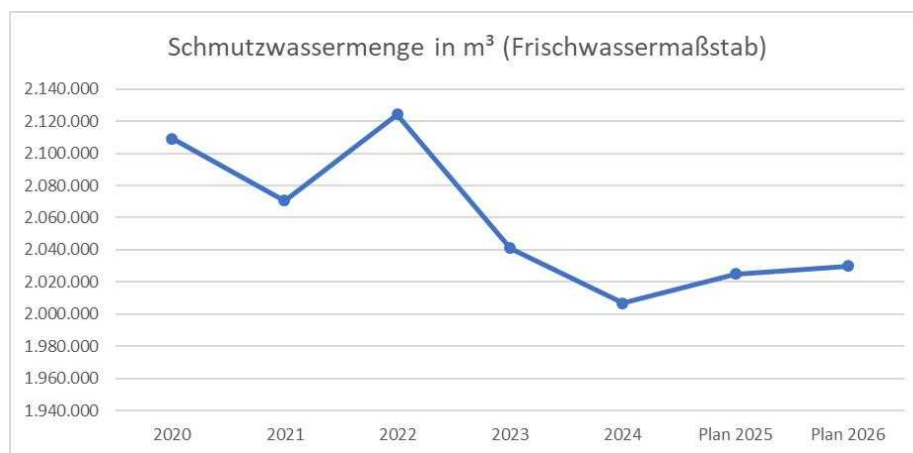
Gebührenbedarfsberechnung 2026

Zur Überprüfung des vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots im Kommunalabgabenrecht hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2026 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt.

Aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation für das kommende Jahr sinkt die Schmutzwassergebühr von 2,58 € auf 2,39 €. Die Niederschlagswassergebühr sinkt von 0,49 € auf 0,48 €.

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2026:

Auf der Grundlage der Wasserabgabe der LokalWerke GmbH für 2024 wird für 2026 nach dem Frischwassermaßstab eine Schmutzwassermenge in Höhe von 2.030.000 m³ eingeplant.



Die umlagefähigen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 5.179.600,09 € belaufen und liegen somit um 322.417,45 (5,9 %) unter dem Vorjahreswert.

In der Gebührenbedarfsberechnung 2025 wurde die Kostenunterdeckung aus 2022 in Höhe von 170.071,76 € vollständig berücksichtigt. Aktuell gibt es keine Kostenunterdeckungen aus Vorjahren, die ausgeglichen werden müssen. Daher beträgt die Abweichung zum Vorjahr rd. 170 T€.

Die Personalkosten sinken um rd. 89 T€ im Vergleich zum Vorjahr auf rd. 889 T€. Begründet ist dies insbesondere durch Zuordnung eines geringeren Schmutzwasseranteils (bei gleichzeitiger Erhöhung des Niederschlagswasseranteils) bei Personalneuzugängen sowie durch Langzeiterkrankungen.

Die kalkulatorischen Zinsen sinken von 513 T€ (Planansatz 2025) auf 489 T€, der kalkulatorische Zinssatz verringert sich im Vergleich von 2025 zu 2026 von 2,903333 % auf 2,760000 %.

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Kein Defizitausgleich (im Vorjahr Defizitausgleich aus 2022)	-170.000 €
- Minderkosten bei den Personalaufwendungen	- 89.000 €
- Minderkosten für Unterhaltung u. Bewirtschaftung	- 25.000 €
- Minderkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung	- 25.000 €
- Minderkosten für Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	- 20.000 €
- <u>Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten)</u>	<u>+ 7.000 €</u>

Ergebnis (Veränderung zum Vorjahr) - 322.000 €

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrerlöse/Mindererlöse):

- Höherer Überschussausgleich (Kostenüberdeckung 2023) + 55.000 €

Die aufgeführten Kostenveränderungen von rd. - 322 T€ in Verbindung mit dem anteiligen Ausgleich des Überschusses aus 2023 von rd. 55 T€ führen zur Senkung der Schmutzwassergebühr um 19 Cent auf 2,39 €.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2026:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich 8.047.000 m² bebaute, überbaute und versiegelte abflusswirksame Flächen für die Gebührenkalkulation des kommenden Jahres festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche übersteigt den Vorjahreswert um 35.375 m². Die Erhöhung ist auf eine Fortschreibung der städtischen Straßenflächen sowie der weiteren bebauten, überbauten und versiegelten abflusswirksamen Flächen zurückzuführen.

Bebaute, überbaute u. versiegelte anschlusswirksame Flächen (Flächenmaßstab f. d. Niederschlagswassergebühr)				
		Fläche in m ²	Gewichtungsfaktor	modifizierte Menge in m ² /Maßstabseinheiten
Zusammenstellung der versiegelten, abflusswirksamen Flächen:				
Bebaute bzw. überbaute und versiegelte, abflusswirksame Flächen	rd.	5.981.000	1,00	5.981.000
Sonstige versiegelte, abflusswirksame Flächen der Stadt Ahaus (öffentliche Straßen, Wege, Plätze)	rd.	1.908.500	1,00	1.908.500
Sonstige versiegelte, abflusswirksame Flächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen)	rd.	105.000	1,00	105.000
Teilversiegelte abflusswirksame Flächen (Rasengittersteine, Rasenfugensteine, Gründächer, ...)	rd.	50.000	0,75	37.500
Einleitung nach Menge (12.000 m ³ : 0,8 Verhältnis Jahresniederschlag - Fläche zu Menge)	rd.	15.000	1,00	15.000
			Summe	8.047.000

Die umlagefähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 3.943.169,26 € betragen. Dieser Wert liegt um 3 T € unter dem Vorjahresansatz.

Insbesondere wird sich die Kostenstruktur 2026 zum Vorjahr voraussichtlich wie folgt verändern:

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Kein Defizitausgleich (im Vorjahr Defizitausgleich aus 2022) - 154.000 €
- Mehrkosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung + 75.000 €
- Mehrkosten bei den Personalaufwendungen + 64.000 €
- Minderkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung - 25.000 €
- Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten) + 36.000 €

Ergebnis (Veränderung zum Vorjahr): - 3.000 €

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrerlöse/Mindererlöse):

- Höherer Überschussausgleich (Kostenüberdeckung 2023) + 11.000 €

Die Kostenverringerungen von rd. 3 T€ in Verbindung mit der Verrechnung des Überschussausgleiches i. H. v. 11 T€ und der Fortschreibung der zu berücksichtigenden Flächen führen zur Senkung der Niederschlagswassergebühr um 1 Cent auf 0,48 €.

Positiv wirken sich die Erträge aus den Einspeisevergütungen aus der Stromerzeugung durch die Bockheizkraftwerke aus. In der Kalkulation wurden Erträge aus Einspeisevergütungen i. H. v. 150

T€ angenommen.

Weiterhin wurden, wie oben beschrieben, 37,5 Prozent des Überschusses aus 2023 berücksichtigt. Diese Verrechnung wirkt sich mit rd. 199 T€ positiv auf den Gebührenbedarf aus.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für den einzelnen Privathaushalt bzw. Gewerbebetrieb in Ahaus hängt von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen ab. Zu den Veränderungen für einen Regelhaushalt in Ahaus wird auf die **Anlage 03** verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Abwasserwirtschaft	11.02
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2026	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.744.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.828.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem KAG durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2026 teilen sich auf in rd. 4.849.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 3.895.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 916.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Jahresgebühr enthalten. Da dieser städtische Anteil nur im Ergebnisplan verrechnet wird, weicht der Wert vom dargestellten Wert im Finanzplan entsprechend ab.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Betriebskostenabrechnung 2024 Abwasserbeseitigung

Anlage 02: Gebührenbedarfsberechnung 2026 Abwasserbeseitigung

Anlage 03: Gebührenvergleich Regelhaushalt in Ahaus - Abwasserbeseitigung

